

Anlage 1

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Märkte der Landeshauptstadt Hannover

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des SGB vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) und der §§ 1, 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am XX.XX.XX folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Märkte der Landeshauptstadt Hannover beschlossen:

Artikel 1

§ 1 der Gebührensatzung für die Benutzung der Märkte der Landeshauptstadt Hannover wird wie folgt gefasst:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenhöhe

Für die Benutzung der städtischen Märkte werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die Gebührenpflicht beginnt mit der Zuweisung des Standplatzes. Diese Gebühren betragen:

a) auf den Wochenmärkten

bei Tageszuweisung 4,47 € je begonnenen lfd. Frontmeter des Marktstandes
zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer

bei Jahreserlaubnis 120,87 € je begonnenen lfd. Frontmeter des Marktstandes
zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer

Für jeden Quadratmeter des Marktstandes, der vor der vorderen festgelegten Front liegt und/oder über 2,50 Meter Tiefe hinausgeht, wird je angefangenen Quadratmeter eine Gebühr in Höhe von 40 % eines laufenden Frontmeters des Marktstandes erhoben.

Soweit Inhaberinnen und Inhaber von Jahreserlaubnissen die in der Jahreserlaubnis festgesetzte Tiefe, Front und/oder Breite des Standes überschreiten, gilt für sie in jedem einzelnen Fall der Gebührensatz der Tageszuweisung.

b) auf den Bauernmärkten

bei Tageszuweisung 3,45 € je begonnenen lfd. Frontmeter des Marktstandes
zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer

bei Jahreserlaubnis 114,34 € je begonnenen lfd. Frontmeter des Marktstandes
zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer

Bei Überschreitung der Grenze von 2,50 Meter Tiefe und/oder der genehmigten Breite des Marktstandes, sowie bei Überschreiten der festgesetzten vorderen Front gem. § 7 Abs. 3 Marktsatzung gelten die Gebühren von § 1 a) Satz 2 und 3 entsprechend.

c) auf den Sonder- und Jahrmärkten

Je Quadratmeter des Marktstandes pro Tag 3,26 € zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

d) auf dem Weihnachtsmarkt an der Marktkirche

für Anbieter von Getränken (mit und ohne Speisen) im Sinne von § 5 Zif. 1 Satz 2 der Marktsatzung der Landeshauptstadt Hannover:

Je Quadratmeter des Marktstandes für die Dauer des Marktes 214,44 € zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

für alle anderen Anbieter von Speisen (Lebensmittel etc.) im Sinne von § 5 Zif. 1 Satz 2 der Marktsatzung der Landeshauptstadt Hannover:

Je Quadratmeter des Marktstandes für die Dauer des Marktes 173,51 € zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

für alle übrigen Anbieter auf dem Weihnachtsmarkt:

Je Quadratmeter des Marktstandes für die Dauer des Marktes 98,47 € zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Hannover, den _____, 2019

(Oberbürgermeister)

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht

Hannover, den _____, 2019

(Oberbürgermeister)